

Format de citation

Vollnhals, Clemens: review of: Henry Leide, Auschwitz und Staatssicherheit. Strafverfolgung, Propaganda und Geheimhaltung in der DDR, Berlin: Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, 2019, in: Einsicht. Bulletin des Fritz Bauer Instituts, 2019, p. 127, DOI: 10.15463/rec.1070004612

Einsicht
*Bulletin des
Fritz Bauer Instituts*



copyright

Cet article peut être téléchargé et/ou imprimé à des fins privées.
Toute autre reproduction ou représentation, intégrale ou substantielle de son contenu, doit faire l'objet d'une autorisation (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

NS-Strafverfolgung in der DDR



Henry Leide

*Auschwitz und Staatssicherheit.
Strafverfolgung, Propaganda und
Geheimhaltung in der DDR*
(BF informiert, Heft 40)
Berlin: BStU, 2019, 325 S.,
Schutzgebühr € 5,-

Nur zu gern präsentierte sich die DDR seit ihrer Gründung als antifaschistischer Staat, der, wie es die Verfassung von 1968 nochmals bekräftigte, »den deutschen Militarismus und Nazismus ausgerottet« habe. Die Bundesrepublik hingegen galt als Bastion der finsternen Reaktion, der Faschisten und imperialistischen Kriegstreiber, weshalb die SED-Propaganda seit Mitte der 1950er Jahre die politische Instrumentalisierung von NS-Belastungen in den Mittelpunkt der Systemkonkurrenz um internationale Anerkennung rückte.

Tatsächlich jedoch wollte man auch in der DDR – wie in der Bundesrepublik – die Bevölkerung nicht mehr mit einer selbstkritischen Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus belasten. Das schlug sich auf die Strafverfolgung von NS-Verbrechen nieder. 1951 ergingen in der DDR noch 332 Urteile, 1952 fiel die Zahl auf 139, um in den folgenden Jahren auf 85, 36 und 23 abzusinken. Den absoluten Tiefpunkt stellten die Jahre 1956 bis 1958 mit insgesamt nur noch vier Urteilen dar. Diese Tendenz spiegelt sich auch in der Strafverfolgung der im Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz begangenen Verbrechen wider. Bis zur Staatsgründung der DDR am 7. Oktober 1949 fanden vor ostdeutschen Gerichten 20 Verfahren statt, danach wurden bis zur Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 nur mehr 15 Auschwitz-Täter verurteilt, fast alle bis Mitte der 1950er Jahre. Danach gab es nur noch zwei Gerichtsverfahren.

1964 fand vor dem Bezirksgericht Erfurt der Prozess gegen den SS-Wachmann Hans Anhalt statt, von dem die Behörden bereits seit 1951 wussten, dass er »Häftlingen die Goldzähne ausgeschlagen« und sich auch persönlich bereichert haben soll. Doch erst im Oktober 1961, als in Jerusalem der Eichmann-Prozess stattfand, nahm das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) unter dem Decknamen »Eichmann« konspirative Ermittlungen auf, die ein Jahr später zur Verhaftung führten. In Vernehmungen erklärte Anhalt ungerührt: »Ich habe während meiner Dienstzeit im KZ Auschwitz überhaupt keine Verbrechen begangen. Zumindest sehe ich das Erschießen, Töten, Schlagen und Misshandeln von Häftlingen im KZ Auschwitz nicht als Verbrechen an. Ich habe lediglich dort meine Pflicht als Nationalsozialist erfüllt und manchmal aus eigenem Interesse dazu

beigetragen, die Vernichtung der Juden zu beschleunigen.« Angesichts des laufenden ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses, den die SED-Propaganda in Zusammenarbeit mit dem Nebenkläger Friedrich Karl Kaul zu einem Tribunal gegen den IG-Farben-Konzern, dem Monopolkapital als Steigbügelhalter des Faschismus, umfunktionieren wollte, war jedoch ein öffentliches Gerichtsverfahren nicht mehr opportun. Weshalb Anhalt, wie von MfS-Minister Erich Mielke gewünscht, in einem geheim gehaltenen Prozess zu lebenslanger Haft verurteilt wurde. Hierzu mag auch beigetragen haben, dass Anhalt von dem Frankfurter Schwurgericht vergeblich als Zeuge geladen worden war.

Trotz der im Vergleich zur Bundesrepublik erheblich einfacheren rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgten auch später keine systematischen Ermittlungen. 1966 war das Verfahren gegen Horst Fischer, den SS-Lagerarzt von Auschwitz-Monowitz, der bis dahin als angesehener Landarzt in der ostbrandenburgischen Provinz gewirkt hatte, nicht nur das letzte Auschwitz-Verfahren, sondern auch das letzte Verfahren wegen NS-Verbrechen vor dem Obersten Gericht der DDR. Von 1959 bis zum Untergang der DDR 1989 verurteilte die DDR-Justiz insgesamt nur mehr 120 Personen wegen NS-Verbrechen, wobei diese Prozesse in aller Regel ohne größere Berichterstattung stattfanden. Zuständig für Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf NS-Verbrechen war das Ministerium für Staatssicherheit. Wie in anderen Bereichen der politischen Strafjustiz galt hier nicht das Legalitätsprinzip, sondern das der politischen bzw. »operativen« Opportunität. In zahlreichen Fällen kam es deshalb trotz eindeutiger Verdachtsmomente zu keiner Anklage. Leide dokumentiert dieses willkürliche Vorgehen an sechs penibel recherchierten Beispielen. Darunter befanden sich auch drei Personen, die nach MfS-Erkenntnissen unmittelbar an Selektionen und Misshandlungen im Vernichtungslager Auschwitz mitgewirkt hatten; zwei von ihnen warb man allerdings als Inoffizielle Mitarbeiter an.

Es ist dieses Spannungsverhältnis zwischen partieller Strafverfolgung und bewusster Unterlassung, das einen tiefen (und erschreckenden) Einblick in den instrumentellen Umgang mit den NS-Verbrechen gibt. Tatsächlich war die DDR wie die Bundesrepublik als ein Nachfolgestaat des »Dritten Reiches« in der unmittelbaren Nachkriegszeit mit ähnlichen Problemlagen konfrontiert. Auch sie musste das Millionenheer ehemaliger NSDAP-Mitglieder integrieren und auf die populäre Schlusstrichmentalität innerhalb der Bevölkerung Rücksicht nehmen.

Eine tabellarische Übersicht aller Auschwitz-Verfahren in der SBZ/DDR sowie ein Orts- und Personenregister runden diesen verdienstvollen – und infolge großer Nachfrage inzwischen bereits in einer korrigierten Neuauflage publizierten – Band aus der Forschungsabteilung des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen ab.

Clemens Vollnhals
Dresden